

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans Martin Bury, Lilo Blunck, Ernst Schwanhold, Anke Fuchs (Köln), Hans Berger, Dr. Marliese Dobberthien, Rolf Hempelmann, Uwe Hiks, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Werner Labsch, Herbert Meißner, Siegmund Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Hermann Rappe (Hildesheim), Otto Reschke, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

A. Problem

Mangelnde Transparenz und die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Produkte führen für die Versicherungskunden vor dem Hintergrund eines sich schnell entwickelnden europäischen Versicherungsmarktes zunehmend zu erheblichen Nachteilen. Dies gilt insbesondere für die typengemischten Versicherungsverträge. Viele gängige Versicherungsverträge haben sich inzwischen zu typengemischten Versicherungsverträgen entwickelt. Neben den vom Versicherungsunternehmen zu erbringenden Schadensausgleich trat im Laufe der Zeit insbesondere bei der Kapitallebensversicherung die Anlage und Verwaltung von Spargeldern der Versicherungskunden in den Vordergrund. Aus historischen Gründen werden die das angesparte Vermögen der Versicherungskunden berührenden Vorgänge in der Buchführung der Versicherungsunternehmen noch mit deren eigenen Geschäftsvorfällen ununterscheidbar vermischt. So werden zur Vermögensbildung eingezahlte Prämien der Versicherungskunden von Kapitallebensversicherungen vollständig und einheitlich als Entgelteinnahmen und damit als Umsatzerträge verbucht. Zusammen mit den Bilanzwahlrechten ergibt sich hieraus eine Gefährdung der Kundenvermögen. Insbesondere im Rahmen von Bestandsübertragungen von Versicherungsverträgen kann es zu erheblichen Schädigungen der Versicherungsnehmer kommen.

In der Praxis des Versicherungsgeschäfts wird zudem die „Einräumung des sofortigen Versicherungsschutzes“ dazu genutzt, die 1994 mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes beabsichtigte Verbesserung des Schutzes der Bürger vor Überrumpelung beim Abschluß von Versicherungsverträgen zu unterlaufen. Für den Schutz vor Überrumpelung bei schwer verständlichen, aber unter Umständen existenzentscheidenden Versicherungsverträgen muß derselbe Maßstab gelten, wie ihn das Haustürwiderrufsgesetz für vergleichsweise geringe Risiken vorsieht.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes werden die für den Sparanteil von Versicherungen geltenden Bilanzierungsregeln dem Vorbild anderer Sparformen wie bei Kapitalanlagegesellschaften angeglichen. Die bisherige Praxis der Vermögensvermischung wird unterbunden und klargestellt, daß die Versicherungsunternehmen die für die Versicherten verwalteten Spargelder als Sondervermögen behandeln müssen. Die Bildung stiller Reserven wird durch eine zeitgenau vorzunehmende Gut-schrift auf den Kundenkonten eingeschränkt. Die Zulassung einer Schwankungsreserve ermöglicht die erwünschte Glättung des Gewinnausweises beim Sondervermögen.

Außerdem wird die bisherige die Stellung des Versicherungsneh-mers im Vergleich zu anderen Haustürgeschäften verschlechte-ternde Sonderregelung für Widerrufsrechte bei Lebensversiche-rungen den für alle Versicherungen geltenden Regelungen an-gepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Aufgrund der Einschränkung der Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven sind Steuermehreinnahmen zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„§ 1

(1) Durch den Versicherungsvertrag wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, während der Vertragsdauer die vereinbarte Versicherungsprämie zu bezahlen, die mit ihrem Entgeltanteil für das Dienstleistungsgeschäft, mit ihrem Risikoanteil für das Risikogeschäft und mit ihrem Sparbeitrag für das Kapitalanlagegeschäft eingefordert wird.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist als Geschäftsbesorger verpflichtet, das Risikogeschäft und das Kapitalanlagegeschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu planen und so durchzuführen, daß nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die vereinbarten Zahlungen und sonstigen Leistungen erbracht werden können.

(3) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, im Vertragsangebot, im Vertrag und in den Prämienrechnungen die Versicherungsprämie aufgliedert auszuweisen

1. mit dem Entgelt für das Dienstleistungsgeschäft und den Vertragsabschluß auf Rechnung des Versicherungsunternehmens,
2. mit dem Risikobeitrag für das Risikogeschäft auf Rechnung der gleichartig Versicherten und
3. mit dem Sparbeitrag für das Kapitalanlagegeschäft jeweils auf Rechnung des Versicherten.

(4) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, das Risiko- und das Kapitalanlagegeschäft in der Zuständigkeit einer Versicherungstreuhand als Sondervermögen zu betreiben und abzurechnen (ermittlungsrechtliche Versicherungstreuhand). Dazu sind aus der Prämienzahlung der Risiko- und der Sparbeitrag dem ermittlungsrechtlich abgegrenzten Sondervermögen zuzuweisen, über das für jede Versicherungsart mittels der doppelten Buchführung Nachweis zu führen und abzurechnen ist. Die Zugänge zum jeweiligen Sondervermögen umfassen die Beiträge aus den Prämien, die Ertrags-einnahmen aus dem Sondervermögen und die Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen

des Sondervermögens. Die Abgänge aus dem jeweiligen Sondervermögen umfassen

1. die nach Absatz 2 zu erbringenden Zahlungen,
2. zurückgezahlte Beitragsteile und die ausgezahlte Beteiligung am Gewinn des Sondervermögens,
3. abzuführende Kapitalertragsteuer sowie
4. das Entgelt zugunsten des Versicherungsunternehmens für die Verwaltung des Sondervermögens hinsichtlich des Erzielens von Ertrags-einnahmen und Veräußerungsgewinnen.

Die für das Risikogeschäft zu bildende Schwankungsreserve darf das Aufkommen an Risikobeiträgen zweier Jahre nicht übersteigen.

Die für das Kapitalanlagegeschäft der Kapitallebensversicherung zu bildende Schwankungsreserve darf 10 vom Hundert des Jahresdurchschnittbestandes der Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

(5) Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsschluß schriftlich über die Grundsätze der geplanten Anlagepolitik für die Verwendung der Sparbeiträge und der Risikobeiträge aufzuklären und zugleich die von den Versicherungskunden in den letzten zehn Jahren jeweils erzielten Renditen mitzuteilen.

(6) Für die Sondervermögen und die Pflichten der Versicherungsunternehmen gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechend.“

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Bei vertragsgemäßer oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages erhält der Versicherungsnehmer eine Auszahlung in Höhe seines Guthabens auf seinem namentlich geführten Konto im Bereich der Versicherungstreuhand.“

3. Nach § 1 a wird folgender neuer § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Im Falle einer Bestandsübertragung (§ 14 Versicherungsaufsichtsgesetz) ist das übernehmende Versicherungsunternehmen mit Vermögen auszustatten, das der Summe der rechnerischen Anteile der übertragenen Verträge am Inventarwert des Sondervermögens entspricht, wobei dieses zum Zeitwert sämtlicher Vermögensgegenstände gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 bis Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften anzusetzen ist. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet das übertragende Versiche-

rungsunternehmen. Im Falle einer Abfolge von Übertragungen haften alle übertragenden Versicherungsunternehmen gesamtschuldernisch.“

4. In § 5 a wird in Absatz 2 nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei der Lebensversicherung tritt an die Stelle des Widerspruchsrechts ein Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers.“

5. In § 5 a Abs. 3 wird der bisherige Satz 3 ersatzlos gestrichen.
6. In § 8 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder“ gestrichen.
7. In § 8 wird Absatz 5 und 6 gestrichen.
8. Der bisherige § 15 a wird § 15 b und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „14“ wird ein Komma und das Wort „15 a“ eingefügt.

9. § 15 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 a

Das Versicherungsunternehmen oder sein Rechtsnachfolger hat Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag benannte Begünstigte auf eigene Kosten ausfindig zu machen und von der Höhe ihres Anspruchs zu unterrichten. Die Erfüllung der Nachforschungspflicht muß dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nachgewiesen werden. Sollten Anspruchsberechtigte von dem Versicherungsunternehmen nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermittelt werden können, sind die Guthaben nicht mehr ausfindig zu machender Versicherungsnehmer oder Begünstigter unverzüglich an die Bundeskasse abzuführen. Nicht auffindbare Versicherungsnehmer oder Begünstigte, deren Guthaben an die Bundeskasse abgeführt wurden, haben einen Anspruch auf Auszahlung des überwiesenen Guthabens. Der Anspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.“

10. In § 174 wird Absatz 1 und 4 aufgehoben. Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Kapitalforderung oder in eine reine Ablebensversicherung verlangen.“

11. § 176 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Die Versicherungsunternehmen haben im Umfang des außerordentlichen Aufwandes infolge der nach diesem Gesetz erforderlich werdenden Nachzahlungen und Gutschriften Erträge durch Zuschrei-

bungen oder Aufdeckung stiller Rücklagen durch Veräußerung von Vermögensgegenständen oder durch Verringerung der Rückstellungen auszuweisen. Dabei gebührt den Begünstigten der auf den Vertrag entfallende rechnerische Anteil am Zuwachs des Inventars zu Zeitwerten.

(2) Für vorzeitig aufgelöste und umgestellte Verträge gilt Absatz 1 entsprechend. Gezahlte Rückkaufswerte sind auf die nach Absatz 1 und 2 zu berechnenden Beträge aufzustocken. Abschlußkosten dürfen nur zeitanteilig entsprechend der ursprünglichen Vertragsdauer als Abzugsposten berücksichtigt werden.

§ 2

Laufende Verträge sind bis zum 31. Dezember 1999 umzustellen. Für am 31. Dezember 1999 noch nicht beendigte Verträge kann die Auszahlung durch eine Gutschrift bis zum 31. Dezember 1999 ersetzt werden. Ab 1. Januar 2000 ist die Auszahlung oder die Gutschrift jährlich vorzunehmen.

§ 3

Im Falle einer erfolgten Bestandsübertragung (§ 14 Versicherungsaufsichtsgesetz) ist das übernehmende Versicherungsunternehmen mit Vermögen auszustatten, das der Summe der rechnerischen Anteile der übertragenen Verträge am Inventarwert des Sondervermögens entspricht, wobei dieses zum Zeitwert sämtlicher Vermögensgegenstände gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 bis Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften anzusetzen ist. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet das übertragende Versicherungsunternehmen und seine Rechtsnachfolger. Im Falle einer Abfolge von Übertragungen haften alle übertragenden Versicherungsunternehmen gesamtschuldernisch.

§ 4

(1) Alle von diesem Gesetz erfaßten Versicherungsunternehmen und deren Rechtsnachfolger unterliegen bis zum 31. Dezember 2000 einer Sonderprüfung im Hinblick auf die sich nach diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, insbesondere über die Angemessenheit der Veräußerungsentgelte von Vermögensgegenständen über eine Million Deutsche Mark und die vollständige Erfüllung der sich im Falle einer Bestandsübertragung ergebenden Vermögensausstattungsverpflichtung. Die Auswahl der Sonderprüfer obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Das Sonderprüfungsgutachten ist dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen einzureichen. Es kann von jedermann beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen eingesehen werden, der ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht.

(2) Im Falle eines festgestellten Entgeltnachteils oder Tauschnachteils haftet der Erwerber und bei Weiterveräußerung jeder Nacherwerber gesamtschuldernisch für die Ausgleichszahlung an den Erstveräußerer. Hinsichtlich der Versicherungsnehmer des Erstveräußerers gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels entsprechend.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1997

Hans Martin Bury
Lilo Blunck
Ernst Schwanhold
Anke Fuchs (Köln)
Hans Berger
Dr. Marliese Dobberthien
Rolf Hempelmann
Uwe Hirsch
Jelena Hoffmann (Chemnitz)

Dr. Uwe Jens
Volker Jung (Düsseldorf)
Sabine Kaspereit
Werner Labsch
Herbert Meißner
Siegmar Mosdorf
Christian Müller (Zittau)
Hermann Rappe (Hildesheim)
Otto Reschke

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Wolfgang Weiermann
Lydia Westrich
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Viele der gängigen Versicherungsverträge haben sich heute zu typengemischten Versicherungsverträgen entwickelt. Neben der vom Versicherungsunternehmen zu organisierenden Risikoabdeckung trat im Laufe der Zeit insbesondere bei der Kapitallebensversicherung die Anlage und Verwaltung von Spargeldern der Versicherungskunden in den Vordergrund. Aus historischen Gründen werden die das angesparte Vermögen der Versicherungskunden berührenden Vorgänge in der Buchführung und im Jahresabschluß der Versicherungsunternehmen noch mit deren eigenen Geschäftsvorfällen ununterscheidbar vermischt. Hieraus ergibt sich insbesondere in Kombination mit den möglichen Bilanzwahlrechten eine Intransparenz, die die Vergleichbarkeit der Produkte zu Lasten der Konsumenten erheblich einschränkt und zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führt. Zudem kam es in der Vergangenheit im Rahmen von Bestandsübertragungen von Versicherungsverträgen zur Schädigung von Versicherungskunden. Der neue § 1 VVG stellt klar, daß die vom Versicherungsunternehmen zu erfüllenden Aufgaben nunmehr getrennt und zeitgenau abzurechnen sind. Hierdurch werden Querverrechnungen und Vermögensverschiebungen zu Lasten der Versicherungskunden erschwert. Zugleich wird klargestellt, daß das von den Versicherungskunden aufgebrachte Sparkapital und dessen Erträge den Versicherungskunden zusteht. Die bisher verdeckte Treuhandverwaltung der Kundenvermögen wird in eine transparente Form der Vermögensverwaltung überführt, die den Ansprüchen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entspricht. Der Begriff „ermittlungsrechtliche Versicherungstreuhand“ bringt zum Ausdruck, daß zwar keine zivilrechtliche Treuhand vorliegt, jedoch für die Versicherten wie für einen Treugeber abzurechnen ist. Vorbild ist dabei die im Handels- und Steuerbilanzrecht übliche Erfolgsermittlung einer Personengesellschaft mittels Buchhaltung und Jahresabschluß. Das für die Geschäftsbesorgung und für die Vermögensverwaltung von den Versicherungskunden zu entrichtende Entgelt wird nunmehr wie bei Kapitalanlagegesellschaften oder Kreditinstituten offen ausgewiesen und führt zu einer erheblichen Verbesserung des Wettbewerbs zwischen den Versicherungsunternehmen.

Da eine von den Versicherungskunden gewünschte Aufgabe der Versicherungsunternehmen insbesondere darin besteht, die Zahlungen an ihre Kunden zu verstetigen, wird es den Versicherungsunternehmen gestattet, bis zu einer bestimmten Obergrenze Schwankungsreserven zu bilden. Obwohl das infolge der Schwankungsreserven mittelbar gebundene Sondervermögen und dessen Erträge selbstverständlich den Versicherungsnehmern zusteht, besteht bei

Vertragsbeendigung kein Anspruch der Versicherungskunden auf Auszahlung des rechnerischen Anteils an den Schwankungsreserven, damit den Versicherungsunternehmen durch Aufbau oder Abbau der Schwankungsreserve eine Verstetigung der Zahlungen und Gutschriften ermöglicht wird.

Zu den Nummern 2 und 3

Diese Vorschriften regeln, daß den Versicherungskunden der Wert ihrer Vermögensanlagen zeitgenau gutzuschreiben ist. Für den Fall von Bestandsübertragungen wird klargestellt, daß nicht nur die zur Erfüllung der Verträge erforderliche Mindestausstattung mit Vermögen gutzubringen ist, sondern der den Verträgen entsprechende Anteil am Vermögen zu Marktwerten.

Zu den Nummern 4 bis 7

Die Ausnahmeregelungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen mit sofortigem Versicherungsschutz waren in der Vergangenheit wiederholt Anlaß zu Klagen von Konsumenten und Verbraucherschützern. In der Praxis des Versicherungsgeschäfts konnte die „Einräumung des sofortigen Versicherungsschutzes“ dazu mißbraucht werden, die Widerrufsrechte zu unterlaufen, die mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bürger vor Überrumpelung beim Abschluß von Versicherungsverträgen eingeführt wurden. Für den Schutz der Kunden beim Abschluß komplizierter, dabei zugleich existenzentscheidender Versicherungsverträge muß derselbe Maßstab gelten, wie ihn das Haustürwiderrufsgesetz für vergleichsweise geringe Risiken vorsieht. Der Gesetzentwurf beseitigt diesen Mißstand und gleicht die bisherige Sonderregelung der Widerrufsrechte bei Versicherungen mit sofortigem Versicherungsschutz denen für alle sonstigen Versicherungen geltenden Regelungen an.

Zu den Nummern 8 und 9

Die Einfügung des neuen § 15a stellt klar, daß die Versicherungsunternehmen künftig eine Benachrichtigungs- und Nachforschungspflicht gegenüber den im Versicherungsvertrag benannten Begünstigten haben. Sollte die Suche nach einem Versicherungskunden ergebnislos verlaufen, ist vorgesehen, daß die Vermögenswerte des Guthabens nicht vom Versicherungsunternehmen vereinnahmt werden, sondern entsprechend den üblichen erbrechtlichen Regelungen auf den Bund übergeleitet werden. Anspruchsberechtigte haben innerhalb von 30 Jahren einen Anspruch auf Auszahlung des vom Bund vereinnahmten Guthabens.

Zu den Nummern 10 und 11

Die Änderung des § 174 Abs. 1 legt fest, daß der Versicherungsnehmer jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Kapitalforderung oder in eine reine Ablebensversicherung verlangen kann. Die Streichung des § 174 Abs. 4 stellt klar, daß die Versicherungsunternehmen für diese Umstellung keine Abzüge berechnen dürfen. Die Streichung des § 176 folgt aus der Einführung des neuen § 1 a, durch die die bisherigen Regelungen zur Erstattung des Rückkaufwertes obsolet werden.

Zu Artikel 2**Zu § 1**

Die Vorschriften des Artikels 2 regeln die Übergangsvorschriften. Die Übergangsvorschriften ordnen die erfolgsneutrale Auflösung der mit den Geldern der Versicherungskunden aufgebauten stillen Reserven und deren Zuordnung zu den Kundenkonten an. § 1 sieht vor, daß die nunmehr zeitwertentsprechend zu ermittelnden Guthaben der Versicherungskunden auf der Grundlage der Auflösung stiller Reserven oder Rückstellungen zu erfolgen hat. Da bisher eine Vermischung der Vermögenssphären der Versicherungsunternehmen und der Versicherungskunden erfolgte, kann zur Ermittlung der Ansprüche der Versicherten so vorgegangen werden, daß der Rohüberschuß, der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgelegt wurde, Jahr für Jahr um die Differenzen der Zeitwerte und der Buchwerte erhöht wird.

Absatz 2 legt fest, daß die Vorschrift des Absatzes 1 für vorzeitig aufgelöste und umgestellte Verträge entsprechend gilt, wobei bereits gezahlte Rückkaufswerte auf die nach Absatz 1 Satz 2 zu berechnenden Beträge aufzustocken sind. Hierbei dürfen Abschlußkosten nur zeitanteilig entsprechend der ursprüng-

lichen Vertragsdauer als Abzugsposten berücksichtigt werden.

Zu § 2

§ 2 legt fest, daß laufende Verträge spätestens bis zum 31. Dezember 1999 umzustellen sind. Für am 31. Dezember 1999 noch nicht beendigte Verträge kann die Auszahlung durch eine Gutschrift bis zum 31. Dezember 1999 ersetzt werden. Ab 1. Januar 2000 ist die Auszahlung oder die Gutschrift jährlich vorzunehmen.

Zu § 3

Die Vorschrift folgt aus der Einführung des neuen § 1 b. In der Vergangenheit ist es im Rahmen von Bestandsübertragungen von Versicherungsverträgen zu Unregelmäßigkeiten zu Lasten von Versicherungskunden gekommen, indem das übernehmende Unternehmen lediglich mit den Buchwerten ausgestattet wurde. Daher stellt die Vorschrift die gesamtschuldnerische Haftung der an den Bestandsübertragungen beteiligten Versicherungsunternehmen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden klar.

Zu § 4

Diese Vorschrift sieht eine Sonderprüfung und die Hinterlegung der Prüfungsergebnisse beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vor. Die Sonderprüfung muß innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Ablauf der Frist zur Umstellung von laufenden Verträgen vorgenommen werden. Eine Sonderprüfung ist angesichts der bedeutenden Vermögenswerte für eine ordnungsgemäße Erfüllung der richtigen Vermögenszuordnung nach diesem Gesetz notwendig.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

